



Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb

gültig ab 8. Dezember 2020

Die Pandemie stellt uns weiterhin vor enorme Herausforderungen. Derzeit haben wir hohe Infektionszahlen. Das wirkt sich auch auf die Kindertagesbetreuung aus. In Folge von Infektionsfällen kommt es auch zu Teilschließungen und Schließungen von Kitas. Daneben hat das Infektionsgeschehen weitere Auswirkungen, wenn etwa Beschäftigte oder deren eigene Kinder von Quarantänen betroffen sind. Beschäftigte mit milden Erkältungssymptomen, die in einem normalen Regelbetrieb arbeiten würden, bleiben zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen sowie zum Schutz der Kinder und ihrer Familien zu Hause. Gleichzeitig müssen in den Kindertageseinrichtungen die Infektionsschutzmaßnahmen aufrechterhalten und ggf. verstärkt werden.

Dies kann in organisatorischer und personeller Hinsicht zu erheblichen Belastungen führen. Die Ausprägung dieser Belastungen in den Einrichtungen ist dabei durchaus unterschiedlich und kann sich im Zeitverlauf immer wieder verändern. Um auf solche Entwicklungen zu reagieren, können flexible Anpassungen notwendig werden, um den Pandemiebetrieb aufrecht zu erhalten.

Für solche Anpassungen brauchen die verantwortlichen Träger und Leitungen vor Ort Rückendeckung. Diese wollen wir mit dem nachfolgenden Konzept „Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb“ geben.

Das Konzept soll ausgehend von der Bildungs- und Betreuungsgarantie und unter Berücksichtigung der Bedeutung von Infektionsschutzmaßnahmen für die Praxis vor Ort

- Gestaltungsspielräume zur Aufrechterhaltung des Pandemiebetriebs definieren und damit Klarheit schaffen, welche Anpassungen im täglichen Betrieb möglich und ggf. zur Entlastung sinnvoll und notwendig sein können,
- das Zusammenwirken von Eltern und Kindertageseinrichtung zur Aufrechterhaltung des Pandemiebetriebs unterstützen.

Das Konzept basiert dabei nicht auf dem lokalen Infektionsgeschehen (z.B. Inzidenzwerten), sondern nimmt die jeweilige spezifische Situation jeder Kindertageseinrichtung als Ausgangspunkt in den Blick. Ein einrichtungsscharfes Vorgehen ist besser geeignet, den unterschiedlichen Situationen vor Ort Rechnung zu tragen und damit den Anforderungen im Umgang mit der Pandemie gerecht zu werden, als generelle und in der Folge immer pauschale Vorgaben des Landes, die nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen können.

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt bis auf weiteres.

Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb

1 Bildungs- und Betreuungsgarantie in der Pandemie

Nach dem stufenweisen Öffnungsprozess haben in Nordrhein-Westfalen alle Kinder in der Kindertagesbetreuung seit August wieder im vertraglich vereinbarten Umfang Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in ihrem Kindertagesbetreuungsangebot. Dieser Regelbetrieb in Pandemiezeiten war von Beginn an ein Pandemiebetrieb. Er fordert allen Beteiligten über das übliche Maß hinaus viel ab. Er fordert Flexibilität und individuelle Gestaltung vor Ort. Diesen Herausforderungen müssen wir uns weiterhin gemeinsam stellen. Denn die Zeit des Betretungsverbot im Frühjahr hat gezeigt, dass die Kindertagesbetreuung für Kinder und ihre Familien unverzichtbar ist.

Deshalb gilt auch in dieser aktuellen Lage weiter die Bildungs- und Betreuungsgarantie. Es wird keine landesweiten Schließungen mehr geben. Auf lokale Situationen muss lokal, flexibel und einrichtungsscharf reagiert werden. Mit Blick auf das Recht von Kindern auf frühkindliche Bildung besteht eine gemeinsame Verpflichtung von Trägern, Leitungen, Beschäftigten und Eltern, alle Möglichkeiten zu nutzen.

2 Infektionsschutzmaßnahmen umsetzen

Im Rahmen des Pandemiebetriebs sind die Infektionsschutzmaßnahmen jederzeit aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören die landesseitigen Vorgaben¹, als auch ggf. weitergehende örtliche Anweisungen des Gesundheitsamtes sowie träger- und einrichtungsspezifische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Kinder. Dass die Maßgaben der Coronabetreuungsverordnung sichergestellt und konkret vor Ort umgesetzt werden, obliegt, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Konzeption, den Trägern der Kindertageseinrichtungen.

Der Pandemiebetrieb ist daher vor Ort regelmäßig geprägt von der pandemiespezifischen Ausgestaltung von:

- Pädagogischem Alltag²
- Pädagogischen Angeboten³
- Organisationsform der Gruppen
- Bring- und Abholsituationen
- Verpflegungsangeboten
- Umgang mit Krankheitssymptomen
- Zusammenarbeit mit Eltern

¹ Landesseitig gibt die Coronabetreuungsverordnung vor, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung sicherzustellen. Mit den landesseitigen Empfehlungen zum Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie vom 28.07.2020, ergänzt um die Offizielle Information vom 6.11.2020, liegen weitergehende Hinweise zu Hygienemaßnahmen, zum Umgang mit Krankheitssymptomen sowie zum Umgang mit Corona-Infektions- und Verdachtsfällen vor. Beide Dokumente sind hier zu finden: <https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-die-kindertagesbetreuung>

² Mit pädagogischem Alltag ist der Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung gemeint, also das Ziel, einen anregungsreichen Alltag zu gestalten, der für Bildungsprozesse genutzt werden kann.

³ Mit pädagogischen Angeboten sind besondere Angebote gemeint, z.B. durch die Einbindung externer Partner, aber auch größere Projekte, Angebote für Vorschulkinder, Feste, Ausflüge etc.

Von besonderer Bedeutung ist die Organisationsform der Gruppen. Für die Organisationsform der Gruppen gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben. Es sind sowohl (teil-)offene Konzepte als auch Gruppen- oder Kohortentrennungen möglich. Konzeptionen, die mit einer Trennung in Gruppen oder Kohorten arbeiten, können dabei unterschiedlich ausgestaltet sein. Wesentlich ist, ob und wenn ja in welcher Ausprägung Personal fest zu den einzelnen Gruppen oder zu Kohorten zugeordnet ist. Bei einer strikten Umsetzung wird das Personal einer Gruppe, bzw. einer Kohorte festzugeordnet und z.B. die Trennung auch in den Randzeiten aufrechterhalten. In einer weniger strikten Umsetzung entfällt z.B. die Trennung in den Randzeiten. Die Umsetzung der jeweiligen Konzepte kann Auswirkungen auf die Folgen eines Infektionsfalles bei Personal oder eines betreuten Kindes haben. Je weniger strikt eine Trennung gehandhabt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Kinder und mehr Personal von möglichen Quarantäneverfügungen im Infektionsfall betroffen sind. Die Entscheidung über die Organisationsform obliegt dem Träger im Rahmen seiner Trägerautonomie. Die mit diesem Konzept definierten Gestaltungsspielräume dienen auch dazu, die jeweils gewählte Organisationsform und damit auch Gruppen- oder Kohortentrennungen umsetzen zu können.

3 Gestaltungsspielräume nutzen

Die Umsetzung des Infektionsschutzes kann Auswirkungen auf organisatorische und personelle Rahmenbedingungen des Angebotes haben. Es kann deshalb erforderlich sein, in anderen Bereichen Anpassungen vorzunehmen, um die Situation zu sichern oder zu entlasten. Als Gestaltungsspielräume stehen den Trägern und Einrichtungen folgende Elemente zur Verfügung, die sie im Pandemiebetrieb frei und bedarfsgerecht umsetzen können:

- Anpassungen im pädagogischen Alltag
- Reduzierung oder Aussetzung weiterer pädagogischer Angebote (Ausflüge, Feste, besondere Aktionen und Projekte etc.)
- Reduzierung oder Aussetzung von Fort- und Weiterbildungen, Gremien und AGs

- Engere Auslegung des Umgangs mit Krankheitssymptomen zur Vermeidung von Ansteckung des Personals mit übertragbaren Krankheiten und damit verbundenen Personalausfällen
- Anpassung von Randzeitenbetreuung und/oder flexiblen Betreuungsangeboten
- Anpassung von Öffnungszeiten
- Freiwillige Reduzierung des individuellen Betreuungsumfangs im Einvernehmen mit den Eltern

Die Reihenfolge der Aufzählung ist keine Empfehlung, welche Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden sollten. Ob und wenn ja, welche Gestaltungsspielräume genutzt werden, obliegt der Entscheidung des Trägers in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und unter Einbezug der Beschäftigten. Aspekte des Kindeswohls und des Kinderschutzes sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Nutzung von Gestaltungsspielräumen bedarf nicht der Abstimmung mit den Landesjugendämtern, sofern die personellen Mindeststandards nicht unterschritten werden.

Die vollständige Weiterfinanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote durch Land und Kommunen ist auch bei der Inanspruchnahme von Gestaltungsspielräumen gesichert.

4 Einschränkung des Betreuungsumfangs als ultima ratio

Kommt der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung nach vollumfänglicher Ausschöpfung aller Gestaltungsspielräume zu der Einschätzung, dass der Pandemiebetrieb bei Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen temporär nicht möglich ist, ist der Träger auf der Grundlage der Coronabetreuungsverordnung berechtigt, in Abstimmung mit dem Jugendamt, den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang um bis zu 6 Stunden wöchentlich zu reduzieren. Die Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung. Eine detaillierte Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich. Die Abstimmung gilt auch dann als

vollzogen, wenn der Träger die Maßnahme angezeigt hat, und das Jugendamt innerhalb von drei Werktagen nicht widersprochen hat. In diesem Zeitraum gelten die Maßnahmen als genehmigt.

Dabei können die unterschiedlichen vertraglichen Betreuungsumfänge unterschiedlich angepasst werden. Die Reduzierung ist sowohl im Umfang als auch zeitlich auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Sie gilt jeweils nur einrichtungsscharf. Aspekte des Kindeswohls und des Kinderschutzes sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Situation muss in Abstimmung zwischen Einrichtung und Träger fortlaufend reflektiert werden, um sicherzustellen, dass die Begrenzung auf ein Minimum beschränkt wird und schnellstmöglich wieder aufgehoben wird.

Im Falle einer temporären und im Umfang beschränkten Absenkung des Betreuungsumfangs wird dringend darum gebeten, an dem Monitoring des MKFFI teilzunehmen, und die dazu neu aufgenommenen Fragen zu beantworten.

Die Einschränkung des Betreuungsumfangs um bis zu 6 Stunden als ultima ratio bedarf nicht der Abstimmung mit den Landesjugendämtern, sofern die personellen Mindeststandards nicht unterschritten werden.

Die vollständige Weiterfinanzierung wird auch in diesem Fall gewährleistet.

5 Transparenz herstellen

Sowohl Beschäftigte als auch im Besonderen die Kinder, Eltern und Familien brauchen Klarheit darüber, wie sich die Situation in der Einrichtung aktuell darstellt, wo ggf. Einschränkungen des üblichen Kita-Alltags notwendig sind und wann im besonderen Maße auch ihre Mitwirkung und Kooperation erforderlich ist, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Zu wissen, wie sich die Situation darstellt und entwickelt, ist auch für die Verlässlichkeit und Planbarkeit für Eltern wichtig.